

Strafbedingte Bekämpfung, gemäß den §§ 220, 254 StGB BST 237/4
0333

Nur ist Benutzung des i.d. mit meinen Freisetzungen und Handlungen gegen den §§ 220 StGB, in welchen folgendes festgelegt ist, verboten habe:

1. Was in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt wird in Form von Plakaten, Broschüren, Flugblättern oder in sonstiger Weise, die Verbreitung, Herstellung, Geldstrafe oder in öffentlichen Tadel bestraft.

Diese Bestimmung dient dem Schutz der staatlichen Ordnung vor Beeinträchtigungen infolge öffentlicher Herabwürdigung der Tätigkeit oder Maßnahmen der sozialistischen Staatsorgane, ihrer Organe oder gesellschaftlichen Organisationen, als auch in der öffentlichen Schmähung von Führungsmitgliedern, Funktionären, Militärs oder verwandten Personen im In- und Ausland.

2. Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu schädigen oder die staatliche oder die gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich macht.

- die staatliche sozialistische Ordnung der DDR als Ganzes, z.B. die Staatsmacht und die Grundzüge der staatlichen Führung und des sozialistischen Kampfbegriffs, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei,
- die Volksvertretung sowie die staatlichen und wirtschaftlichen Organe, z.B. öffentliche Räte, die Sicherheitsorgane, die Gerichte,
- die staatlichen Einrichtungen, z.B. die des Gesundheitswesens, des Volkshochschulwesens,
- die gesellschaftlichen Organisationen, wie Parteien und Massenorganisationen.

Der Tatbestand umfasst sowohl Handlungen gegen diese Organe oder Einrichtungen als auch Angriffe gegen deren Tätigkeit oder Maßnahmen im Rahmen staatlicher, sozialistischer, wirtschaftlicher Tätigkeit oder Maßnahmen, z.B. Volksräte, Parteitage, Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, Kulturveranstaltungen zu den Festen der gesellschaftlichen Ereignisse, Volksfeste oder auch Volkskonditionen.

Dem Staat vorübergehende Angriffe gegen die persönliche Würde von Bürgern bei Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder wegen deren Zugehörigkeit zu staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen dient § 133 Abs. 3.

3. Herabwürdigung ist die in Wort- oder Schriftform oder in sonstiger Weise zum Ausdruck gebrachte Äußerung von Unwahrheiten oder unbewiesenen Behauptungen, die geeignet sind, das Ansehen des staatlichen Ordners und des anderen geschädigten, obgleich ihre Maßnahmen und Tätigkeit in Mitleidenschaft zu bringen. Die Herabwürdigung ist somit eine Art der Verächtlichmachung, die auch durch Verleumdung begangen werden kann. Vor jeder gegen das Ansehen des Staates Abs. 1. bezeichneten In-

stitution geübte abwesende Fußzeile, ist eine öffentliche Herabwürdigung. Von der, wenn auch gg. die gewogen, getönte Sachlichkeit überwiegen, jedoch in keinem Falle als öffentliche Herabwürdigung zu bezeichnen. Vorbehaltlich an der Tätigkeit staatliche oder gesellschaftliche Einrichtungen oder Organe unterstellt sich die öffentliche Herabwürdigung durch den ihr zugrunde liegenden ausdrücklichen Willen, mit Verächtlichmachender Bezeichnung oder verleumderischen Behauptungen herabzuwürdigen.

BSTU
0334

4. Absatz 2. Stört die staatliche und öffentliche Ordnung, gegen Beeinträchtigen und Herabwürdigen und das ges. Zusammenleben des Bürgers gegen Störung mittels Schriften, Gegenstände oder Symbolen. Der Tatbestand umfasst das Verstreuen bzw. in anderer Weise zugänglich machen solcher die staatliche und öffentliche Ordnung beeinträchtigenden, verächtlichmachenden oder das Zusammenleben des Bürgers störenden schriftlichen, gegenständliche oder symbolische Darstellungen.

Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Fußzeile faschistische, rassistische, militaristische oder revisionistische Charaktere, Gestalt oder Symbole dieses Charakters verwendet, verstreut oder auswirft.

5. Die Voraussetzungen des Abs. (3) sind gegeben, wenn der Täter Fußzeile faschistische, rassistische, militaristische oder revisionistische Charaktere, Gestalt. Betunde, umfasst dabei alle Formen, in denen das faschistische oder militaristische Gedankengut öffentlich geäußert wird, sowohl schriftlich als auch mündlich, durch Handreden oder andere Handlungen. Desgleichen umfasst der Tatbestand das Verwenden, Verstreuen oder Ausbringen jedes Teil von Symbolen dieses Charakters in der Öffentlichkeit, d.h. angebrungen bzw. als anwesende Zustand, das Gedankengut des Neofaschismus propagiert oder Hebe gegen Rassen betrieben, ist zu prüfen, ob § 106 Abs. 1 Ziff. 6 anzuwenden ist.

(4) Wer als Bürger der DDR die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Inland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Im Abs. 4 ist die Tatbegehung des Herabwürdigens der staatlichen Ordnung, ihrer Organe und gesellschaftlicher Organisationen nach Abs. 1 und des Beeinträchtigen von Fußzeile des unter Abs. 3 genannten Sinnes, sofern sie durch Bürger der DDR im Inland erfolgt, unter höhere Strafandrohung gestellt.

7. Staatliche Verantwortlichkeit setzt Vorbehalt voraus. Der Täter muß die staatliche Ordnung, staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen verächtlich machen verleumden bzw. in sonstiger Weise beeinträchtigen wollen oder das ges. Zusammenleben stören oder sich in dieses Leben einschließen. Bei Betunden des im Abs. 3 genannten Fußzeile umf. sich des Vorbehalt auch auf deren faschistische bzw. sonstige im Tatbestand bezeichnete Charaktere.

im Talbestand bezeichnet charakterisiert werden.
 Das Versteck muß auch die Talumstände umfassen, durch welche
 die Öffentlichkeit charakterisiert wird d.h. das Tal muß sich
 bei der Ausbreitung im Tal des Verstecks eines oder mehrerer
 dieser Umstände bewußt sein. Bei der individuellen Wahl eines
 solchen Umstandes kommt es dagegen nicht an.

Da bin ich bewußt das ich Schritte gemäß des § 254 StGB
 begangen habe. In § 254 ist folgendes festgelegt:

1. Wer seine Gruppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn
 bestimmten Kampfteilhaber verläßt oder ihn für sich bleibt um sich
 dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem
 Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
2. In schwerer Fälle wird das Tal mit 2 bis 10 Jahren bestraft.
 Dieses Fall liegt vor wenn die Tat d.h. mit dem Ziel begangen
 wird das Staatsgebiet der DDR zu verlassen oder dieses
 für zu bleiben 2. oder Mitnahme einer Waffe erfolgt
 oder zum Versuch der Tat Gewalt gegen andere Person
 angewandt oder in Gefahr gebracht wird.
3. Von mindestens 2 Militärschweren gemeinschaftlich begangen wird.
 Vorbereitung und Versuch sind strafbar.
4. Wer die Tat im Verteidigungsstand begangen wird mit Frei-
 heitsstrafe nicht mehr 3 Jahre bestraft.

Holger Trüdel
 01.12.87

geb. am: 22.09.66

Wohnort: 1199 Berlin

Militärstraße 15

bestätigt durch Olaf. Vanner